

# **Merkblatt für das Kita-Jahr 2026/2027**

## **Verfahren der Antragsstellung beim Bezirk Schwaben für Integrative Betreuung in Kindertageseinrichtungen** (Krippe, Kindergarten, Hort)

| <b>Inhaltsverzeichnis:</b>                                                                                         | <b>Seite</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>1.</b> Begriffserklärung                                                                                        | 2            |
| <b>2.</b> Antragsverfahren allgemein                                                                               | 2            |
| <b>3.</b> Antrag auf Eingliederungshilfe durch die Eltern                                                          | 3            |
| <b>4.</b> Buchungszeiten                                                                                           | 5            |
| <b>4 a)</b> Mindestbuchungszeiten                                                                                  |              |
| <b>4 b)</b> Änderung von Buchungszeiten                                                                            |              |
| <b>5.</b> Verfahren für die Träger der Kita-Einrichtung                                                            | 5            |
| <b>5 a)</b> Bereits bestehende Leistungsvereinbarung in einem der<br>Kita-Jahre seit 2026/2027: Verfahren          | 5            |
| <b>5 b)</b> Erstmaliger Abschluss einer Individuellen Leistungs-<br>und Entgeltvereinbarung im Kita-Jahr 2025/2026 | 6            |
| <b>5 c)</b> Zuständigkeit                                                                                          | 6            |
| <b>6.</b> Zusammensetzung des Bezirksentgelts                                                                      | 7            |
| <b>7.</b> Auszahlung des Bezirksentgelts                                                                           | 7            |
| <b>8.</b> Platzfreihaltegebühr                                                                                     | 8            |
| <b>9.</b> Rückforderung                                                                                            | 8            |
| <b>10.</b> Hinweis zur Frühförderung                                                                               | 8            |

## Wichtiger Hinweis:

**Alle Formulare** stehen auf der Homepage des Bezirks Schwaben **als Download** zur Verfügung:

<https://www.bezirk-schwaben.de/soziales/leistungen-anbieten/antraege-formulare-und-vertraege/kindertageseinrichtungen-und-schule/kindertagesstaetten-und-fruehe-hilfen/>

## 1. Begriffserklärung:

### Einzelintegration:

In einer Kindertageseinrichtung werden 1-2 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut. Die Leistung der Einzelintegration soll dem Kitapersonal ermöglichen, den individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zu decken und so den Besuch einer regulären Kita vor Ort zu ermöglichen.

### Integrative Einrichtung:

In einer Kindertageseinrichtung werden mindestens 3 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut.

Generell ist jede Kostenübernahme eine Einzelintegration für das jeweilige Kind. Die Entgelte für die individuellen Buchungsstunden sind sowohl bei der Einzelintegration als auch in den Integrativen Einrichtungen die gleichen.

Eine wesentliche Behinderung liegt vor, wenn der Zustand des Kindes länger als 6 Monate vom Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Eine wesentliche Behinderung droht, wenn bei dem Kind eine Abweichung vom Lebensalter typ. Zustand von länger als 6 Monaten konkret droht.

Die Maßnahme Einzelintegration / integrative Einrichtung hat zur Folge, dass in der Kindertagesstätte die Gruppengröße reduziert **oder** der Anstellungsschlüssel erhöht werden kann, damit die Kindertagesstätte das Kind pädagogisch fördern kann, um so eine soziale Teilhabe des Kindes zu erreichen. Der Leistungserbringer ist die Kindertagesstätte.

Die Kindertagesstätte kann sich hierzu über die Fachdienststunden Beratung ins Haus holen, s. Ziff. 3 e sowie Merkblatt „Regelungen Fachdienst“.

Eine Einzelintegration / integrative Einrichtung ist **nicht** Voraussetzung für die Durchführung einer (interdisziplinären) Frühförderung. Ebenso wenig ist eine (interdisziplinäre) Frühförderung Voraussetzung für eine Einzelintegration oder zieht eine solche nach sich. Eine (interdisziplinäre) Frühförderung ist eine eigenständige, von einer Förderung in der Kindertagesstätte unabhängige Fördermaßnahme, die von einer Frühförderstelle (Leistungserbringer) oder niedergelassenen Heilpädagogen (Leistungserbringer) erbracht wird.

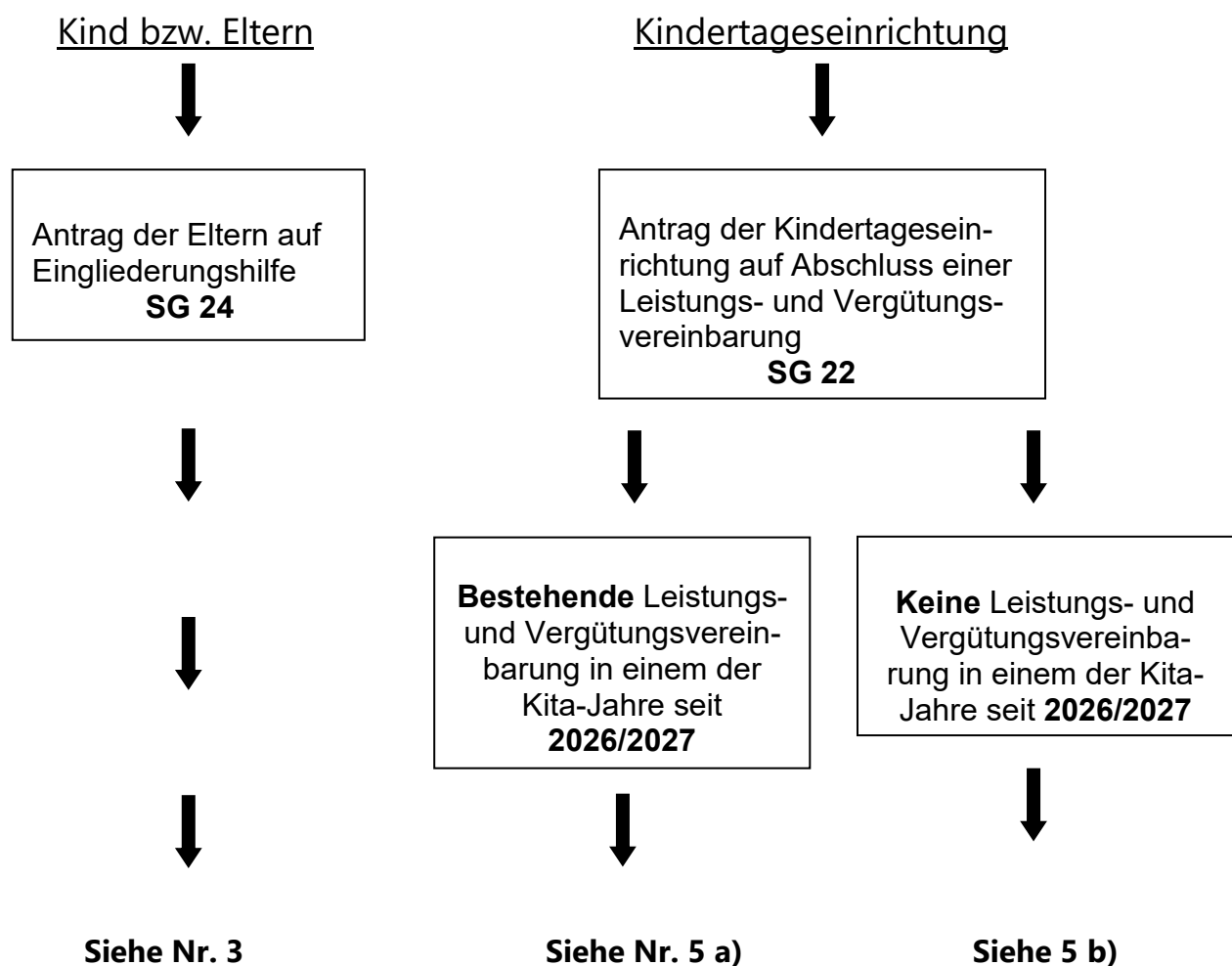
## 2. Antragsverfahren allgemein

Das Antragsverfahren besteht aus 2 Teilen:

1. dem Eingliederungshilfeantrag der Eltern **und**
2. dem Antrag der Kita auf Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

Die Anträge sind **zeitgleich** beim Bezirk Schwaben einzureichen.

Die Bearbeitung erfolgt getrennt voneinander, daher ergeben sich unterschiedliche Ansprechpartner und Bearbeitungszeiten.



### 3. Antrag auf Eingliederungshilfe durch die Eltern

#### **Wichtig:**

Ausschlaggebend für den **Beginn der Sozialhilfe** ist das **Eingangsdatum des Antrages auf Eingliederungshilfe beim Bezirk Schwaben**, nicht das Datum der Unterschrift auf dem Antrag oder das Abschlussdatum der Entgeltvereinbarung.

#### **a) Neuanträge:**

Die Zuständigkeit der Sachbearbeiter richtet sich nach dem Nachnamen des Kindes.  
Sie finden sie im Internet in der Telefonliste (Seite 2) unter:

<https://www.bezirk-schwaben.de/soziales/service-und-beratung/ansprechpersonen-in-der-sozialverwaltung/>

**Notwendige Unterlagen:**

1. **Antrag der Eltern**
2. **Ärztliches Zeugnis - nicht älter als 3 Monate (das Formular wurde geändert, bitte verwenden Sie nur noch das aktuelle Formular unter <https://www.bezirk-schwaben.de/media/17296/aerztl-zeugnis-mit-ein-fuellhilfe-2805-formular-bearbeitbar.pdf> )**
3. **Kopie der Buchungszeitvereinbarung**
4. **Kopie der Aufenthaltserlaubnis bei Nicht-EU-Bürgern**

Ein Bericht der Kindertageseinrichtung ist im Regelfall nicht erforderlich.

**b) Weitergewährungsantrag:**

Notwendig wenn:

- Maßnahme nach Ende eines Kostenübernahmezeitraumes weitergeführt werden soll **und**
- Kostenübernahme nicht bis zum Beginn der Schulpflicht erteilt wurde **oder**
- bei Schulkindern, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, nur bis zum Ende des laufenden Schuljahres erteilt wurde

**Notwendige Unterlagen:**

1. **Antrag der Eltern**
2. **Gegebenenfalls Kopie der Aufenthaltserlaubnis der Eltern**
3. **Entwicklungsbericht der Einrichtung**
4. **Kopie der aktuellen Buchungszeitvereinbarung**
5. **Kopie der Aufenthaltserlaubnis bei Nicht-EU-Bürgern**

**Ausnahme:**

Wird ein Kind zu Beginn der Schulpflicht nicht eingeschult, ist dem Kostenträger eine Kopie des Schulrückstellungsbescheides zu schicken und formlos mitzuteilen, ob die Einzelintegration im Rahmen der Eingliederungshilfe um den Rückstellungszeitraum verlängert werden soll.

### c) Förderplan:

Spätestens **drei Monate** nach Maßnahmenbeginn muss ein Förderplan durch die Einrichtung beim SG 24 im Bezirk Schwaben vorgelegt werden. Verantwortlich für die Erstellung des Förderplanes ist die Einrichtung.

### d) Abschlussbericht:

Wenn ein Kind mit Schulbeginn in eine HPT aufgenommen werden soll oder sich eine andere Eingliederungshilfemaßnahme anschließt, ist dem Kostenträger ein Abschlussbericht vorzulegen.

### e) Fachdienst (siehe auch **Merkblatt „Regelungen Fachdienst“** im Downloadbereich)

- Je Kind mit (drohender) Behinderung, wird ein Fachdienst in einem Umfang von 10 Stunden à 60 Minuten pro Kita-Jahr für Teamberatung etc. (Details siehe Merkblatt Fachdienststunden) finanziert
- 25 zusätzliche Fachdienststunden für die direkte Förderung des Kindes können genehmigt werden, wenn
  - das Kind neben der Einzelintegration in einer Krippe (Kinder unter 3 Jahren) bzw. einem Kindergarten keine Interdisziplinäre Frühförderung oder isolierte heilpädagogische Leistungen erhält
  - ein formloser Antrag der Eltern vorliegt **und**
  - der individuelle Bedarf eines Kindes im Einzelfall dies erfordert **und**
  - eine schlüssige Begründung der Einrichtung vorliegt, warum weitere 25 Fachdienststunden im jeweiligen Einzelfall notwendig sind
- Hortkinder erhalten immer 10 Fachdienststunden Teamberatung + 25 Fachdienststunden für die direkte Förderung des Kindes.

**Für Kinder, die seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind und bereits eine Schule besuchen, ist keine Kostenübernahme möglich.**

In diesen Fällen kann Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII (Jugendhilfe) gewährt werden. Der Antrag ist beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

## 4. Buchungszeiten

### 4 a) Mindestbuchungszeiten

Art. 21 Abs.4 Satz 4 BayKiBiG: „Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich werden bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung nicht in die Förderung mit einbezogen.“

Art. 2 Abs.5 Satz 1 BayKiBiG: „Bei der Feststellung von Mindestbuchungszeiten und der Mindestbuchungszeit nach Art. 21 Abs. 4 Satz 4 werden Zeiten in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflege jeweils mit Zeiten in schulischen Einrichtungen zusammengerechnet.“ Die Regelung umfasst insbesondere Zeiten der Grundschule und der Schulvorbereitenden Einrichtung, die künftig bei der Feststellung der Mindestbuchungszeiten berücksichtigt werden können.

#### **4 b) Änderung von Buchungszeiten**

Änderungen von Buchungszeiten sind unverzüglich mitzuteilen. Die geänderten Buchungszeiten werden aus vergütungs- und verwaltungstechnischen Gründen erst ab Beginn des Folgemonats entgeltwirksam.

#### **5. Verfahren für die Träger der Kita-Einrichtung**

Empfohlen wird ein Anstellungsschlüssel von 1:10.

Der in § 17 AVBayKiBiG festgelegte förderrelevante **Anstellungsschlüssel von 11,0** ist im Jahresdurchschnitt unter Einbeziehung des Bezirksentgeltes (**Faktor 4,5 + 1,0 = 5,5**) einzuhalten (Bezugsgröße ist das Kalenderjahr).

#### **5a) Bereits bestehende Leistungsvereinbarung ab 2026/2027**

Ab dem Kita-Jahr 2026/2027 ist für alle Kitas eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abzuschließen, da die neue bayerische Rahmenleistungsvereinbarung „Teilhabe in der Kita“ zum 01.06.2026 in Kraft getreten ist. Diese wird den Trägern der Kitas vom Bezirk zugeschickt.

#### **Dennoch sind folgende Unterlagen beim SG 22 einzureichen:**

- Erhebungsbogen für das Kita-Jahr 2026/2027  
(vollständig ausgefüllt und unterschrieben) inkl. Ausdruck aus dem ADEBIS/KiBiGweb über die Höhe des durchschnittlichen Anstellungsschlüssels mit dem Faktor 4,5 + 1,0
- Kopie der aktuellen Betriebserlaubnis (sofern sich hier etwas geändert hat)

## **Wichtig:**

Das Entgelt kann erst ausbezahlt werden, wenn uns eine entsprechende Rechnung gestellt wurde.

Die Erhebungsbögen für das Kita-Jahr 2026/2027 sind spätestens in dem Monat beim Bezirk Schwaben einzureichen, in dem das erste I-Kind betreut wird.

### **5 b) Erstmaliger Antrag auf Abschluss einer Individuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (ILV) (§§ 123 ff. SGB IX) für das Kita-Jahr 2026/2027**

(bei katholischen Kitas bitte über den Diözesancharitasverband)

Mit Inkrafttreten der neuen Rahmenleistungsvereinbarung „Teilhabe in der Kita“ zum 01.06.2026 müssen alle Kita-Träger eine neue ILV ab 2026/2027 abschließen. Das SG 22 sendet allen Trägern, welche bereits eine LV abgeschlossen haben, die neue ILV zur Unterschrift zu, zusammen mit einem Informationsschreiben zu den inhaltlichen Änderungen der neuen ILV.

### **Notwendige Unterlagen:**

- Erhebungsbogen für das Kita-Jahr 2026/2027 (vollständig ausgefüllt und unterschrieben) inkl. Ausdruck aus dem ADEBIS/KiBiGweb über die Höhe des durchschnittlichen Anstellungsschlüssels mit dem Faktor 4,5 + 1,0
- Individuelle Leistungsvereinbarung, **vollständig ausgefüllt und unterschrieben** in **zweifacher** Ausfertigung
- Kopie der aktuellen Betriebserlaubnis

## **Wichtig:**

**I. Von der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ist ein unterzeichnetes Exemplar an den Bezirk Schwaben - SG 22 zurückzusenden.**

**II. Das Entgelt kann nur ausbezahlt werden, wenn**

- a. Eine **gültige Leistungs- und Vergütungsvereinbarung** (ggf. aus dem **Kita-Jahr 2026/2027 oder einem der folgenden Kita-Jahre**) vorliegt und
- b. die **Verpflichtungen aus der Leistungsvereinbarung eingehalten** werden und
- c. die **Leistungen erbracht** und
- d. dem Bezirk Schwaben **in Rechnung gestellt** worden sind.

- III. **Der in § 17 AVBayKiBiG festgelegte** Mindestanstellungsschlüssel von **11,0 ist im Jahresdurchschnitt unter Einbeziehung des Bezirksentgeltes** (Faktor 4,5 + 1,0 = 5,5) **einzuhalten**. (Überprüfung erfolgt anhand des KiBiG.web/Adebis)

**5 c) Zuständig für den Abschluss der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sind:**

**Die Zuständigkeiten sind nach Landkreisen und kreisfreien Städten auf mehrere Kolleg\*innen aufgeteilt.**

**Frau Bärreiter**      Tel: 0821/ 3101-352      [carina.baerreiter@bezirk-schwaben.de](mailto:carina.baerreiter@bezirk-schwaben.de)  
(Landkreise Dillingen, Donau-Ries, Günzburg und die Stadt Kaufbeuren)

**Frau Holzinger**      Tel: 0821/3101-3953      [stefanie.holzinger@bezirk-schwaben.de](mailto:stefanie.holzinger@bezirk-schwaben.de)  
(Landkreise Augsburg, Aichach-Friedberg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und die Städte Augsburg, Kempten und Memmingen)

**6. Der Bezirk Schwaben finanziert:**

- den „+1-Faktor“ des Bezirks, der sich am jeweils zum 1.1. des laufenden Jahres geltenden Basiswert des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) orientiert, hochgerechnet von 80% auf 100 % **als Monatspauschale** ab dem Kita-Jahr 2026/2027.
- 100 € für Therapiematerialien  
(müssen für das jeweilige I-Kind im laufenden Kita-Jahr ausgegeben werden und sind in der Monatspauschale enthalten)
- das Entgelt für Fachdienststunden (im jeweils genehmigten und erbrachten Umfang)

**Wichtig:**

Die Rechnungsformulare für das Bezirksentgelt der Einzelintegration („+1 - Bezirksfaktor“ + Therapiematerial) und die Fachdienststunden für das Kita-Jahr 2026/2027 und eine ausführliche Erläuterung zur Berechnung des Bezirksentgelts stehen als Download zur Verfügung, **sobald** die neue Berechnungsgrundlage in der Arbeitsgruppe „Verhandlungen“ auf Landesebene beschlossen und bekannt gegeben wurde.

Das Therapiematerial ist im Entgelt der Monatspauschale bereits eingerechnet! Die Fachdienststunden sind grundsätzlich jährlich mit einem gesonderten Abrechnungsformular unter Vorlage der Dokumentation der Fachdienststunden in Rechnung zu stellen!



## 7. Auszahlung des Bezirksentgelts

Das Bezirksentgelt (einschließlich Therapiematerial) und die Fachdienststunden können erst ausbezahlt werden, wenn diese dem Bezirk Schwaben in Rechnung gestellt wurden.

Ab dem Kita-Jahr 2022/2023 müssen die Fachdienststunden, i.d.R. 10 FD-Std. pro Kita-Jahr (evtl. 25 zusätzliche FD-Std.) am Ende des Kita-Jahres separat zur Einzelintegration zusammen mit der Dokumentation der FD-Std. abgerechnet werden. Bitte reichen Sie keine Dokumentationen ohne das Abrechnungsformular ein.

Die abzurechnenden Fachdienststunden sind in ganzen Std. anzugeben. Eine FD-Std. beträgt grundsätzlich 60 Minuten. Beachten Sie hierzu bitte auch das gesonderte Merkblatt zur Abrechnung der Fachdienststunden in Kitas.

Bei der Abrechnung ist ab sofort aus Datenschutzgründen in den Abrechnungsformulare immer **nur ein Kind abzurechnen**. Bitte rechnen Sie ab sofort nicht mehr mehrere Kinder auf einem Abrechnungsformular ab und verwenden Sie nur das aktuelle Abrechnungsformular.

## 8. Platzfreihaltegebühr (entfällt mit der Monatspauschale ab 2026/2027)

Für teilstationäre Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen gilt die Abwesenheitsregelung von 35 Tagen bis Ende des Kita-Jahres 2025/2026. Die Abwesenheitstage werden kalender-täglich berechnet (d.h. Wochenende sowie Feiertage zählen als Abwesenheitstage). Während der 35 Tage wird das Entgelt zu 100 % gezahlt. Wird der Zeitraum überschritten, entfällt ab dem 36 Kalendertag der Vergütungsanspruch.

Wird die Abwesenheit durch z.B. nur einen Anwesenheitstag unterbrochen, beginnt die Frist für den Anspruch auf die Platzfreihaltegebühr (35 Tage 100 % Entgelt) von neuem zu laufen.

Mit Abschluss der neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ab 2026/2027 wird die bislang öf-fnungstägliche Vergütung in eine Monatspauschale geändert. Damit entfällt die bisherige Platzfreihalteregelung. Die Monatspauschale wird unabhängig von krankheitsbe-dingten Fehlzeiten des Kindes ausbezahlt. Längere Abwesenheitszeiten sind dennoch in je-dem Fall dem Bezirk mitzuteilen.

## 9. Rückforderung

Mit einer **Rückforderung** seitens des Bezirks Schwaben ist in folgenden Fällen zu rechnen:

1. Der Anstellungsschlüssel von 11,0 wird bei Einbeziehung des Bezirksfaktors (4,5 + 1) im Jahresdurchschnitt nicht eingehalten.
2. Die Fachdienststunden entsprechen nicht den personellen und/oder inhaltlichen Anforderungen.

Nach erfolgter Prüfung werden nur die Kindertagesstätten Nachricht vom Bezirk Schwaben erhalten, bei denen sich eine Rückforderung ergibt.

Belege für die 100 € Therapiematerial sind **nicht einzureichen**, sind aber für etwaige Prüfungen durch den Bezirk Schwaben fünf Jahre aufzubewahren.

#### **10. Hinweis zum Wunsch und Wahlrecht der Eltern im Zusammenhang mit Frühförderung**

Das I-Kind bzw. seine Eltern haben ein **Wunsch- und Wahlrecht**, zu welcher Frühförderstelle / Therapeutin sie gehen. Dieses Wunsch- und Wahlrecht ist von den Kindertagesstätten zu respektieren, auch wenn dies vereinzelt organisatorisch schwierig zu handhaben ist. **Schon aus pädagogischen Gründen sollten weder die Kitas noch die Frühförderstellen darauf drängen, dass die Frühförderstelle/Therapeutin gewechselt wird**, insbesondere, wenn sich das Kind schon in Behandlung befindet. Wenn von neuem ein für den Therapieerfolg notwendiges Vertrauensverhältnis aufgebaut werden muss, wird wertvolle Zeit vergeudet, was sich letztendlich auch in der Kita negativ bemerkbar macht.